

§ 153a Abs. 2 StPO bei weiter aufklärbarem Verdacht eines Verbrechens? Überlegungen aus Anlass der vorläufigen Einstellung des Bremer Brechmittelverfahrens

Von Prof. Dr. Mark Deiters, Akad. Rätin Dr. Anna Helena Albrecht, Münster

I. Verdacht der Körperverletzung mit Todesfolge als Ausgangspunkt

Am 31.10.2013 hat das Schwurgericht I des LG Bremen ein neun Jahre andauerndes Strafverfahren, das als sog. Brechmittelverfahren bekannt wurde, durch Beschluss gem. § 153a Abs. 2 StPO gegen eine an die Mutter des verstorbenen Tatopfers zu zahlende Geldauflage in Höhe von 20.000 € vorläufig eingestellt. Dem Angeklagten, einem approbierten Arzt, war vorgeworfen worden, am 27.12.2004 im Rahmen seiner Tätigkeit für einen privaten Beweissicherungsdienst an dem des Drogenhandels verdächtigen Tatopfer eine sog. Exkorporation vorgenommen zu haben, bei welcher durch die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln und Wasser nicht nur das Erbrechen von mehreren Kokainkügelchen bewirkt wurde, sondern auch Mageninhalt und Wasser in die Lunge gelangt waren, weil der Betroffene den Kiefer zusammenhielt. In Folge eines dadurch bedingten Sauerstoffmangels fiel das Opfer ins Koma und verstarb zwei Wochen später.¹

Wegen dieses Vorfalls hatte das LG Bremen den Angeklagten zunächst mit Urteil vom 4.12.2008 vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Der BGH hob diese Entscheidung am 29.4.2010 einschließlich der zugrunde liegenden Feststellungen auf. Das Tatgericht habe „die getroffenen Feststellungen nicht mit Blick auf wesentliche [...] berufliche Sorgfaltspflichten des Angeklagten gewürdigt“ und sei „im Hinblick auf den in Anspruch genommenen Vertrauensgrundsatz von einem unzutreffenden Maßstab aufgrund einer teils widersprüchlichen und nicht erschöpfenden Würdigung der festgestellten Umstände ausgegangen.“² Der zuständige *Senat* verwies das Verfahren wegen dieser Mängel aber nicht nur einfach an eine andere große Strafkammer, sondern an eine Schwurgerichtskammer des LG Bremen zurück. Die Begründung: Es sei nicht auszuschließen, dass sich das Verhalten des Angeklagten – auch unter Berücksichtigung der im Tatzeitpunkt vonseiten der Rechtsprechung grundsätzlich angenommenen Rechtfertigung einer beweisichernden Drogenexkorporation gem. § 81a StPO³ – als Körperverletzung mit Todesfolge darstelle.⁴

¹ Siehe LG Bremen, Pressemitteilung v. 1.11.2013 – 64/2013, <http://www.landgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/PM%2064-13%20Brechmittelverfahren%20vorl%E4ufig%20beendet.pdf> (7.12.2013).

² BGHSt 55, 121 (130 Rn. 24).

³ BGHSt 55, 121 (130 Rn. 23); nachdem das BVerfG 1999 in einem Nichtannahmebeschluss über eine Verfassungsbeschwerde von einer Vereinbarkeit dieser Praxis jedenfalls mit der Menschenwürde und der Selbstbelastungsfreiheit ausgegangen war (BVerfG NSTZ 2000, 96), hat der EGMR (NJW 2006, 3117) sie mittlerweile wegen Verstoßes gegen das Folterverbot aus Art. 3 EMRK und das Gebot eines fairen Verfahrens aus Art. 6 EMRK für konventionswidrig erklärt.

⁴ BGH, Urte. v. 29.4.2010 – 5 StR 18/10 = BGHSt 55, 121 (137 Rn. 40 f.).

Die Sache wurde daraufhin ein zweites Mal vor dem LG Bremen verhandelt, das in seinem Urteil vom 14.6.2011 erneut zu einem Freispruch gelangte. Auf die vonseiten der Nebenklage erhobene Revision hob der 5. *Strafsenat* des BGH aber auch diese Entscheidung mitsamt den Feststellungen auf.⁵ In der Begründung übt der *Senat* deutliche Kritik an der tatrichterlichen Entscheidung: Das Schwurgericht habe gleich mehrfach gegen die Bindungswirkung der früheren Senatsentscheidung verstoßen.⁶ Auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts sei eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge, also eines Verbrechens, geboten.⁷

II. Problematik des unaufgeklärten Verbrechensverdachts bei einer Einstellung gem. § 153a StPO

Angesichts dieser Vorgeschichte muss der (zumindest vorläufige) Abschluss des Bremer Brechmittelverfahrens überraschen. Eine Einstellung gem. § 153a StPO ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur bei einem Vergehen zulässig. Wie aber ist es dann möglich, dass das Verfahren dennoch gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde? Begründen lässt sich das nur mit neuen tatsächlichen Feststellungen, die der Bewertung des Geschehens durch den 5. *Strafsenat* des BGH als Körperverletzung mit Todesfolge den Boden entziehen. Genau dies war nach Einschätzung des LG Bremen offenbar der Fall. Jedenfalls findet sich in seinem Einstellungsbeschluss die Aussage: „Ein hinreichender Tatverdacht einer Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB besteht [...] nicht mehr.“⁸ Ausführlicher verhält sich dazu die einschlägige Pressemitteilung vom 1.11.2013, der zufolge aufgrund der erstmaligen und ausführlichen Einlassung des Angeklagten sowie der Aussage eines während der Exkorporation herbeigerufenen Notarztes nach Einschätzung der Kammer „auf der Grundlage der bis dahin durchgeführten Beweisaufnahme voraussichtlich keine Feststellungen getroffen werden können, die eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB (Strafgesetzbuch) tragen könnten.“

Weitere Einzelheiten werden nicht mitgeteilt. Es lässt sich deshalb nicht beurteilen, ob der Einstellung des Verfahrens – nunmehr – eine zutreffende rechtliche Bewertung der Voraussetzungen des § 227 StGB zugrunde liegt. Das freilich ist ein allgemeines Problem der Verfahrenserledigung nach § 153a StPO, die überhaupt nicht und deshalb auch nicht hinsichtlich einzelner Rechtsfragen begründet werden muss. Dass es angesichts der Verfahrensgeschichte angemessen gewesen wäre,

⁵ BGH, Urte. v. 20.6.2012 – 5 StR 536/11 = NJW 2012, 2453.

⁶ BGH, Urte. v. 20.6.2012 – 5 StR 536/11 = NJW 2012, 2453 Rn. 12.

⁷ BGH NJW 2012, 2453 Rn. 13: „Entgegen der Auffassung der Schwurgerichtskammer ergeben die durch sie getroffenen Feststellungen ohne Weiteres die Voraussetzungen einer Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB.“

⁸ Abgedruckt bei LG Bremen, Pressemitteilung v. 1.11.2013 (Fn. 1).

die Feststellung eines nicht mehr hinreichenden Verdachts einer Körperverletzung mit Todesfolge in dem Einstellungsbeschluss näher zu erläutern, mag man im Hinblick auf das berechnete Informationsinteresse der Öffentlichkeit trotzdem für naheliegend erachten; eine Rechtspflicht folgt daraus nicht.

Die Entscheidung des LG Bremen wirft aber – unabhängig vom konkreten Fall – die grundlegendere Frage auf, ob allein die auf eine noch nicht vollständig durchgeführte Beweisaufnahme gegründete Voraussicht, der Vorwurf eines Verbrechens werde sich in der Hauptverhandlung nicht bestätigen lassen, genügen kann, den Anwendungsbereich des § 153a Abs. 2 StPO zu eröffnen. In der Literatur finden sich dazu nur vereinzelt Äußerungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Staatsanwaltschaft einem bestehenden Verbrechensverdacht nachgehen müsse, weshalb eine Anwendung des § 153a Abs. 1 StPO so lange ausscheide, wie sich der Verdacht noch durch weitere Erforschung des Sachverhalts verdichten könne.⁹ In der Situation einer laufenden Hauptverhandlung käme eine Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO damit erst in Betracht, wenn sich der Verdacht des Verbrechens nach der jedenfalls hinsichtlich dieses Vorwurfs vollständig durchgeführten Beweisaufnahme sowohl nach Einschätzung des Gerichts als auch der Staatsanwaltschaft nicht in hinreichendem Maße bestätigt hat. Das LG Bremen hätte sich also – falls diese Annahme zutrifft – nicht mit der bloßen Aussicht, der Verdacht des Verbrechens werde sich nicht bestätigen lassen, zufrieden geben dürfen, sondern den Sachverhalt in der Hauptverhandlung weiter aufklären müssen, bis entweder der Verbrechensverdacht vollständig aufgeklärt ist oder aber alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft sind.

III. Unterschiedliche Funktionen der Voraussetzung eines hinreichenden Vergehensverdachts und des Fehlens eines hinreichenden Verbrechensverdachts

Die Regelung des § 153a Abs. 1, Abs. 2 StPO spricht zunächst für diese Sichtweise. Sie verlangt ihrem Wortlaut nach das Vorliegen eines Vergehens, und es ist nicht ersichtlich, dass bereits die fundierte Vermutung, dass die Tat kein Verbrechen ist, ausreichen würde. Allerdings wird aus diesem nach allgemeiner Überzeugung auch nicht gefolgert, dass vor einer Einstellung schon dem Vorliegen überhaupt eines straf-

⁹ *Beulke*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 153a Rn. 16 i.V.m. § 153 Rn. 9; zust.: *Beukelmann*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozeßordnung, Stand: 28.1.2013, 2. Aufl. 2012, § 153a Rn. 40 i.V.m. § 153 Rn. 23; sachlich wohl übereinstimmend, aber zu weitgehend in der Formulierung *Diemer* (in: Hannich [Hrsg.], Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 153a Rn. 9), der annimmt, „der strafrechtliche Sachverhalt [müsse] in einem Maß ermittelt sein [...], dass keine Anhaltspunkte für ein Verbrechen vorliegen.“ Eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO ist aber gewiss auch dann zulässig, wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten Verdachtsmomente bzgl. eines Verbrechens verbleiben, aber ein hinreichender Tatverdacht nur bzgl. eines Vergehens besteht.

baren Verhaltens des Beschuldigten so weit wie möglich nachzugehen ist – obwohl er im Gegensatz zu dem des § 153 Abs. 1 StPO scheinbar die Begehung einer Straftat, und nicht nur die hypothetische Schuld des Beschuldigten voraussetzt. Eine Einstellung ist nach allgemeiner Meinung bereits dann zulässig, wenn ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat besteht.¹⁰ Als Beurteilungsgrundlage reicht dabei sowohl für die staatsanwaltschaftliche als auch die gerichtliche Einstellung jedenfalls der staatsanwaltschaftlich ausermittelte Sachverhalt aus.¹¹ Die wesentlich weitere Praxis verlangt freilich noch nicht einmal diese Anklagereife.¹²

Muss der hinreichende Verdacht der Straftat, wegen derer das Verfahren eingestellt wird, nicht auf bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung, d.h. in der Hauptverhandlung nicht auf einer umfassenden Beweisaufnahme beruhen, so ist es auf den ersten Blick folgerichtig, auch für die Feststellung, dass kein hinreichender Verbrechensverdacht besteht, auf eine entsprechende Tatsachengrundlage zu verzichten. Von dieser Auslegung ging offenbar das LG Bremen aus: Seine Aussage, der Verbrechensverdacht lasse sich voraussichtlich nicht beweisen, bedeutet nichts anderes, als dass eine Verurteilung aus § 227 StGB nicht überwiegend wahrscheinlich und der Angeklagte daher einer Körperverletzung mit Todesfolge nicht hinreichend verdächtig war. Zugleich wird eingeräumt, dass weitere Aufklärungsmöglichkeiten bestanden, aber nicht ergriffen wurden.

Selbst wenn man für eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO keinen ausermittelten Sachverhalt voraussetzt, ist es aber alles andere als zwingend, Gleiches auch hinsichtlich der Klärung eines etwa im Raum stehenden Verbrechensverdachts anzunehmen. Ein hinreichender Verbrechensverdacht sperrt

¹⁰ Statt vieler BVerfG NStZ-RR 1996, 168 (169); *Beulke* (Fn. 9), § 153a Rn. 40; *Diemer* (Fn. 9), § 153a Rn. 11; *Weßlau*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, 4. Aufl. 2011, § 153a Rn. 25.

¹¹ *Beulke* (Fn. 9), § 153a Rn. 40; *Gercke*, in: Julius u.a. (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 153a Rn. 13; *Schulenburg*, JuS 2004, 767 (769); *Weßlau* (Fn. 10), § 153a Rn. 25. Die herrschende Ansicht in der Literatur hält damit an dem in §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO verankerten Gebot umfassender Sachverhaltserforschung fest. Dafür sprechen der Wortlaut des § 153a Abs. 1 StPO und systematische Erwägungen: Anders als § 153 StPO gestattet § 153a StPO ein Absehen nicht schon von der Verfolgung, d.h. der Sachverhaltserforschung, sondern erst von einer Erhebung der öffentlichen Klage. Damit müssen die Voraussetzungen einer Entscheidung gem. § 170 Abs. 1 StPO gegeben sein, sodass ein hinreichender Tatverdacht auf Grundlage eines ausermittelten Sachverhalts bestehen muss. Bei dieser Sichtweise ist es selbstverständlich, dass jedenfalls die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zugleich verpflichtet ist, einen bestehenden Verbrechensverdacht so weit wie möglich aufzuklären.

¹² Siehe etwa *Dahs*, NJW 1996, 1192; *Fezer*, ZStW 106 (1994), 1 (27 m.w.N.); *Siegismund/Wickern*, wistra 1993, 81 (85); *Weßlau* (Fn. 10), § 153a Rn. 25.

die Möglichkeit der Einstellung gem. § 153a StPO, während der hinreichende Verdacht eines strafbaren Vergehens eine notwendige Voraussetzung darstellt und zugleich den Gegenstand der Einstellung bildet, auf den sich gem. §§ 153a Abs. 1 S. 5, Abs. 2 S. 2 StPO die materielle Rechtskraft erstreckt. Angesichts dieser unterschiedlichen Funktionen beider Voraussetzungen im Regelungsgefüge des § 153a StPO ist es durchaus möglich, dass die Gründe, wegen derer das Gericht im Hauptverfahren vor einer Einstellung nicht zur umfassenden Wahrheitserforschung wegen eines Vergehens verpflichtet ist, eine entsprechende Verfahrensabkürzung nicht nur nicht rechtfertigen, sondern ihr sogar entgegenstehen können, wenn der zwar nicht mehr hinreichende, aber doch noch weiter aufklärbare Verdacht eines Verbrechens besteht. Entsprechendes würde im Ermittlungsverfahren gelten, soweit man dort mit der Rechtspraxis eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO auch vor Abschluss der Ermittlungen für zulässig erachtete.

IV. Auf Vergehen begrenzte Durchbrechung der gerichtlichen Aufklärungspflicht

1. Zweck der Justizentlastung als Mittel effizienterer Verfolgung von Verbrechen

§ 153a StPO liegen zu einem erheblichen Anteil verfahrensökonomische Erwägungen zugrunde. Die Strafverfolgungsorgane und Gerichte sollen durch die Einstellung von Verfahren über anfangs Bagatellen,¹³ seit 1993¹⁴ auch mittlere Kriminalität ihre Kapazitäten für die Verfolgung schwererer Straftaten freihalten können. Dass das Gericht vor einer Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO der Aufklärungspflicht nicht (vollständig) genügen muss, ist der Zweck der Regelung.

Unzweifelhaft wäre es darüber hinaus verfahrensentlastend, wenn das Gericht einem zugleich bestehenden Verbrechensverdacht nicht umfassend nachgehen müsste, sondern sich damit begnügen könnte, dass aufgrund eines Teils der durchgeführten Beweisaufnahme die Verurteilung aus dem Verbrechenstatbestand nicht zu erwarten sei. Die gegensätzliche Pflicht führte in bestimmten Einzelfällen sogar dazu, eine Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO erst zu einem Zeitpunkt für möglich zu halten, in dem eine nennenswerte Verfahrensentlastung nicht mehr denkbar ist. Das ist der Fall, wenn die Fragen, ob der Beschuldigte eine Straftat begangen hat und ob diese ein Verbrechen ist, untrennbar miteinander verbunden sind, d.h. der Beschuldigte nach dem Ergebnis der Ermittlungen entweder gänzlich unschuldig oder aber eines Verbrechens strafbar sein muss. Das Gericht müsste die Beweisaufnahme dann bis zum Ende durchführen, nur um den Vergehenscharakter der Tat zu klären.

Freilich ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber Staatsanwaltschaft und Gerichte in diesen Fällen überhaupt von der weiteren Aufklärung entlasten wollte. Dagegen spricht seine Absicht, die Strafverfolgungskapazitäten stärker von der Bagatell- und mittleren Kriminalität hin zur schwereren Kriminalität zu verlagern. Was er dabei unter Bagatellen verstand, zeigt der Anlass für die Schaffung des § 153a StPO, die Abschaffung der Übertretungstatbestände und die Umwandlung eines Teils in Vergehenstatbestände.¹⁵ Dem entspricht auch der teilweise zusätzlich vorgebrachte Zweck des § 153a StPO, Bagatellen zu entkriminalisieren und den Ultima-Ratio-Charakter des Strafrechts zu wahren.¹⁶ Verbrechen sollten dabei keinesfalls dem Bereich der mittelschweren Kriminalität zugeordnet werden, weshalb der Gesetzgeber 1993 zwar das Schuldmerkmal als Voraussetzung einer Einstellung gem. § 153a StPO modifizierte, die Beschränkung auf Vergehen aber beibehielt. Die durch die Regelung ermöglichte entlastende Wirkung sollte Staatsanwaltschaft und Gerichte also auch in die Lage versetzen, sich auf die Verfolgung von Verbrechen zu konzentrieren. Dann muss ihnen eine Verfahrensabkürzung durch Einstellung gegen Auflagen aber verwehrt bleiben, solange der Verdacht eines Verbrechens fortbesteht und weiter aufklärbar ist.

2. Generalpräventive Fundierung einer beschränkten Durchbrechung der Aufklärungspflicht

Dafür sprechen auch strafrechtstheoretische Überlegungen. Steht der Verdacht einer Straftat im Raum, so liegt darin eine Gefahr für die gesellschaftliche Normanerkennung, der um ihrer Stabilität willen durch das (ernsthafte) Bemühen um Verdachtsklärung entgegengetreten werden muss.¹⁷ Dabei dient die Verdachtsklärung nicht nur mittelbar der Befriedigung generalpräventiver Bedürfnisse, indem sie ggf. die Voraussetzung für die Verhängung normstabilisierend wirkender Übel in Gestalt einer Strafe – oder auch einer Maßnahme nach § 153a StPO – schafft. Vielmehr hat schon der Vorgang der Verdachtsklärung selbst eine positiv-generalpräventive Funktion: Er macht deutlich, dass die Gesellschaft die möglicherweise übertretene Norm, ungeachtet des abweichenden Verhaltens einzelner, weiter ernst nimmt.¹⁸ Auf diese Weise wird das durch den Tatverdacht gefährdete Vertrauen in die Normgeltung schon durch das ernsthafte Bemühen um Sachverhaltserforschung bestätigt¹⁹ – und zwar selbst dann, wenn dieses im Ergebnis erfolglos bleibt.²⁰ Dabei ist es plausibel anzunehmen, dass Dringlichkeit und der zum Zwecke der Normbestätigung erforderliche Umfang der Verdachtsklärung zum einen von der Schwere der möglicherweise begangenen

¹³ BT-Drs. 7/550, S. 297, 298; BT-Drs. 7/551, S. 44; BT-Drs. 7/1261, S. 44.

¹⁴ Seit der Änderung durch Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege v. 11.1.1993 ist nicht mehr erforderlich, dass die Schuld gering ist, sondern lediglich die Schwere der Schuld der Einstellung nicht entgegensteht. Der Gesetzgeber bezweckte damit eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift in den „Bereich der mittleren Kriminalität“, BT-Drs. 12/1217, S. 34.

¹⁵ BT-Drs. 7/550, S. 297, BT-Drs. 7/551, S. 44.

¹⁶ BGHSt 28, 69 (70); *Beulke* (Fn. 9), § 153a Rn. 3 f. m.w.N.; s.a. *Rieß*, NSTZ 1981, 2 (6): konsequente Weiterentwicklung des Ultima-Ratio-Gedankens.

¹⁷ *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, 2006, S. 72; *Schmidhäuser*, in: Bockelmann/Gallas (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt, 1961, S. 511 (S. 516).

¹⁸ *Deiters* (Fn. 17), S. 75 f.

¹⁹ *Deiters* (Fn. 17), S. 77 f.

²⁰ *Deiters* (Fn. 17), S. 75.

Straftat, zum anderen von der Stärke des Verdachts abhängen.²¹

Daraus folgt: Soweit § 153a StPO für die Feststellung des hinreichenden Tatverdachts eines Vergehens keine vollständige Verdachtsklärung verlangt, lässt sich daraus nicht ableiten, dass Entsprechendes auch für die zugleich (regelmäßig nur implizit zu treffende) Feststellung gelte, dass kein hinreichender Tatverdacht eines Verbrechens bestehe. Im Gegenteil: Da bei dem Verdacht eines Verbrechens seine Klärung nicht nur dringlicher, sondern auch in einem größerem Umfang zum Zwecke der Normstabilisierung erforderlich ist, müssten auch dann unterschiedliche Maßstäbe gelten, wenn das Gesetz es zuließe, das Strafverfahren insoweit bei (fortbestehender) Anklagereife gem. § 153a StPO einzustellen. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, d.h. der weiteren Sachverhaltserforschung, kann allenfalls durch die Erteilung von Auflagen und Weisungen beseitigt werden, wenn sich die Justiz bereits in einem angemessenen Umfang um die Klärung des Verbrechensverdachts bemüht hat.

Zudem tritt in den Fällen einer Einstellung in der Hauptverhandlung der Verdacht gerade einer erheblichen Straftat besonders deutlich zu Tage. Denn zu einer solchen wird es – von den Fällen, in denen der Beschuldigte seine Zustimmung verweigert hat, abgesehen – nur kommen, wenn Staatsanwaltschaft und Gericht eine Einstellung schon im Ermittlungs- oder Zwischenverfahren nicht für angemessen erachteten. Die Erhebung der öffentlichen Klage und die Eröffnung des Hauptverfahrens können somit im Bewusstsein der Gesellschaft den Tatverdacht sowie den Eindruck erhärten, die Tat sei von einer die Einstellung gegen Auflagen und Weisungen ausschließenden Schwere, und die darin liegende Störung des Rechtsfriedens noch bestärken.²²

Muss ein starker Tatverdacht umfassender aufgeklärt werden als ein schwacher und einem Verbrechensverdacht intensiver nachgegangen werden als dem eines Vergehens, bedeutet das noch nicht, dass das Gericht bei einem starken Verbrechensverdacht alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen hat, bevor es eine Einstellung gem. § 153a StPO in Erwägung ziehen kann. Strafrechtstheoretisch lässt sich nur das Erfordernis einer differenzierten Behandlung, nicht aber ein bestimmter Umfang der „verdachtsproportionalen Sachverhaltserforschung“²³ plausibel machen. Seine Konturierung ist deshalb grundsätzlich Aufgabe des Rechtsanwenders, soweit sich dem Gesetz keine Entscheidung des Gesetzgebers entnehmen lässt. Genau dies ist bei § 153a StPO aber der Fall: Indem das Gesetz hier, wie dargelegt zum Zwecke der besseren Verfolgung schwerer Kriminalität, nur bei Vergehen die Möglichkeit der Einstellung gegen die Erteilung von Auflagen und Weisungen eröffnet, bringt es zugleich zum Ausdruck, dass hinsichtlich des Umfangs der Sachverhaltserforschung bei Verbrechen die allgemeinen Regeln gelten sollen.

3. Beschränkter Strafklageverbrauch als Folge der beschränkten Durchbrechung der Aufklärungspflicht

Diese Wertung liegt auch dem beschränkten Strafklageverbrauch zugrunde, den das Gesetz für den Fall einer endgültigen Verfahrenserledigung nach Erfüllung der Auflagen und Weisungen vorsieht: Die Tat kann dann nach § 153a Abs. 1 S. 5 StPO nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, d.h. es dürfen auch bei neuen Tatsachen keine neuen Ermittlungen aufgenommen werden und auch eine erneute Anklageerhebung ist unzulässig. Umgekehrt bleibt der Ermittlungs- und Anklagezwang des Legalitätsprinzips bestehen, soweit sich die Tat später möglicherweise als Verbrechen darstellt.²⁴ Die Regelung gilt entsprechend bei einer Einstellung nach Eröffnung des Hauptverfahrens, § 153a Abs. 2 S. 2 StPO. Deshalb ist die Staatsanwaltschaft auch bei einer Einstellung im Hauptverfahren zu einer erneuten Anklage verpflichtet, falls sich die Tat im Zuge späterer Ermittlungen doch mit hinreichendem Verdacht als Verbrechen darstellt.

Dann aber kann die Befugnis zur Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO die gerichtliche Amtsaufklärungspflicht nur hinsichtlich eines Vergehens, und nicht auch zugleich hinsichtlich eines verfahrensgegenständlichen Verbrechens, einschränken. Anderenfalls ist die kuriose Situation denkbar, dass die Beteiligten das Verfahren in der Hauptverhandlung gem. § 153a StPO einzustellen berechtigt sind, die Staatsanwaltschaft aber – nach h.M. auch ohne neue Erkenntnisse oder Beweismittel²⁵ – wegen des fortbestehenden nicht hinreichenden Verdachts eines Verbrechens nach dem Legalitätsprinzip rechtlich verpflichtet bleibt, weiter zu ermitteln und ggf. später die nicht verbrauchte Strafklage erneut zu erheben.

Wird der Beschuldigte schließlich wegen des Verbrechens sanktioniert, gehen seine Leistungen zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen zwar nicht vollständig verloren, weil sie entweder zurückzuerstatten oder aber jedenfalls im Rahmen der Strafzumessung zu kompensieren sind.²⁶ Es drohen aber eine Verlängerung des Verfahrens sowie ein zweifache Verhängung von „Sanktionen“ für dieselbe Tat. Dieses Risiko geht der Beschuldigte freilich auch dann ein, wenn er nach Abschluss der Beweisaufnahme einer Einstellung gem. § 153a StPO zustimmt, weil sich in dieser nur der Vergehens- und nicht auch der Verbrechensverdacht in einem für die Verurteilung hinreichenden Maße bestätigt hat. Der auf Vergehen beschränkte Strafklageverbrauch beruht insoweit zwar

²⁴ Umstritten ist, ob zu diesem Zweck das bisherige Verfahren fortgeführt werden kann (so etwa *Beulke* [Fn. 9], § 153a Rn. 100; *Plöd*, in: v. Heintschel-Heinegg/Stöckel [Hrsg.], KMR, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 66. Lfg., Stand: Mai 2013, § 153a Rn. 57; *Weßlau* [Fn. 10], § 153a Rn. 72) oder ein neues Verfahren eingeleitet werden muss (so etwa *Gercke* [Fn. 11], § 153a Rn. 41; *Meyer-Göfner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 56. Aufl. 2013, § 153a Rn. 52).

²⁵ Statt vieler *Beulke* (Fn. 9), § 153a Rn. 99; *Weßlau* (Fn. 10), § 153a Rn. 72 m.w.N.; *Plöd* (Fn. 24), § 153a Rn. 57; a.A. *Kleinknecht*, in: Frisch/Schmid (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, 1978, S. 475 (S. 482).

²⁶ Ausführliche Darstellung des Streitstandes bei *Krick*, NStZ 2003, 68 m.w.N.

²¹ Zur Bedeutung der Deliktsschwere für die Gefährdung des Vertrauens in die Normgeltung *Deiters* (Fn. 17), S. 118 f.

²² Siehe zur verdachtsbestärkenden Wirkung von Ermittlungshandlungen *Deiters* (Fn. 17), S. 47.

²³ Zu diesem Grundsatz *Deiters* (Fn. 17), S. 158 ff.

auf der entsprechenden beschränkten Durchbrechung der Aufklärungspflicht. Eine umfassende Erfüllung der Aufklärungspflicht rechtfertigt hingegen nach dem Gesetz nicht zugleich einen umfassenden Strafklageverbrauch, wenn die Verfahrensbeteiligten – trotz der in diesen Fällen stark verringerten Entlastungswirkung – von der Möglichkeit einer Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht haben, die für den Beschuldigten hinsichtlich des verbleibenden Vorwurfs des Vergehens regelmäßig vorteilhaft sein dürfte.

III. Ergebnis

Solange die Möglichkeit der Verurteilung wegen eines Verbrechens besteht, darf das Verfahren nicht nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt werden. Hinsichtlich eines Verbrechensverdachts muss sich die Beweisaufnahme nach § 244 Abs. 2 StPO stets von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel erstrecken, die für die Entscheidung über die Schuld- und Straffrage von Bedeutung sind. § 153a Abs. 2 StPO ermöglicht insoweit keine abweichende Handhabung. Erst wenn sich dieser Verdacht nach Erfüllung der Amtsaufklärungspflicht nicht in einem für die Verurteilung hinreichenden Maße bestätigt, kann wegen des zugleich bestehenden Verdachts eines Vergehens nach § 153a Abs. 2 StPO verfahren werden – vorausgesetzt, das Gericht ist insoweit nicht verpflichtet, den Angeklagten freizusprechen. Es reicht demzufolge nicht aus, wenn sich nach einer nur teilweise durchgeführten Beweisaufnahme als Zwischenergebnis ergibt, dass der Verdacht eines Verbrechens nur „voraussichtlich“ nicht bestätigt werden wird. Das hat selbstverständlich zur Folge, dass sich über eine Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO in diesen Konstellationen keine nennenswerte Entlastung der Justiz erzielen lässt. Das Bremer Brechmittelverfahren ist unter diesem Gesichtspunkt aber sicher kein Fall, den der Gesetzgeber über § 153a Abs. 2 StPO gelöst wissen wollte.

Bei der Bewertung des konkreten Falles darf freilich nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Verfahrensbeteiligten einer schwierigen Entscheidungssituation mit ungewissem Ausgang gegenüber sahen. Im Zeitpunkt der Einstellung befand sich der Angeklagte im Zustand der möglicherweise sogar dauerhaften Verhandlungsunfähigkeit. Es bestand bei Bestätigung durch ein neues Sachverständigengutachten die Aussicht auf eine endgültige und folgenlose Einstellung des Verfahrens gem. § 206a StPO.²⁷ Das Verfahren hätte demnach ebenso einen Verlauf nehmen können, gegenüber dem die Einstellung gegen Auflagen und Weisungen gem. § 153a StPO aus Sicht des Beschuldigten nachteilig wäre. Angesichts der Schwere der Erkrankung – der Beschuldigte befand sich in Lebensgefahr –, der Tatsache, dass diese „im Wesentlichen durch das Verfahren selbst begründet worden ist“,²⁸ und der Aussicht auf eine durch das Sachverständigengutachten bedingten Verzögerung des Verfahrens um ein weiteres Jahr liegt es nahe, dass das Gericht nicht zuletzt im gesundheitli-

chen Interesse des Beschuldigten nach einer praktikablen und Rechtsfrieden stiftenden Lösung suchte und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Nebenklägerin in einer Einstellung gem. § 153a StPO dazu die einzige Möglichkeit sah. Tatsächlich kann man deshalb mit dem LG Bremen das „Vorgehen nach § 153a Abs. 2 StPO angemessen und [...] vertretbar“²⁹ finden.

²⁷ Siehe die Begründung des Einstellungsbeschlusses bei LG Bremen, Pressemitteilung v. 1.11.2013 (Fn. 1).

²⁸ Siehe die Begründung des Einstellungsbeschlusses bei LG Bremen, Pressemitteilung v. 1.11.2013 (Fn. 1).

²⁹ Siehe die Begründung des Einstellungsbeschlusses bei LG Bremen, Pressemitteilung v. 1.11.2013 (Fn. 1).